

II-3015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPLOM.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 26  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/86-I A 10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Huber  
und Kollegen Nr. 1186/J vom 29.Mai 1991  
betreffend wasserrechtliche Auflagen für  
die Brauerei Sorgendorf

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr.Heinz Fischer

1213 IAB  
1991 -07- 29  
zu 1186 J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 29.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1186/J, betreffend wasserrechtliche Auflagen für die Brauerei Sorgendorf gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bei welchen anderen Brauereien Österreichs, insbesondere der Steiermark, erfolgen Direkteinleitungen der Abwässer in Oberflächengewässer?
2. Bei welchen anderen Brauereien Österreichs, insbesondere der Steiermark, sind derzeit Wasserrechtsverfahren anhängig?

- 2 -

3. Welche anderen Brauereien Österreichs, insbesondere der Steiermark, haben gültige Wasserrechtsbescheide bis dato noch nicht vollständig erfüllt?
4. Wurde der Brauerei Sorgendorf eine Fristerstreckung gewährt, um den Betrieb vor der Schließung zu bewahren?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Eine Direkteinleitung erfolgt derzeit noch bei der Brauerei Schladming. Das Unternehmen wurde jedoch bereits rechtskräftig beauftragt, die vorgereinigten Abwässer in die Kanalisation der Stadtgemeinde Schladming einzuleiten. Die Einleitung in die Kanalisation soll noch im Jahre 1991 erfolgen, wenn die Erweiterung der Kläranlage Schladming abgeschlossen und in Betrieb gegangen ist. Die Direkteinleitung bei der Brauerei Sorgendorf wurde mit Mai 1991 eingestellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Anhängig sind Sanierungsverfahren bei der Brauerei Puntigam, der Fa. Steirerbräu sowie bei der Brauerei Hubertusbräu in Laa a.d.Thaya, wasserrechtliche Kollaudierungsverfahren sind anhängig bei den Brauereien Schwechat und Wieselburg, ein Bewilligungsverfahren zur Indirekteinleitung ist anhängig bei der Brauerei Piesting, ein Fristverlängerungsverfahren hinsichtlich der Erstreckung der Bauvollendung der Anlagen ist anhängig bei der Brauerei Zwettl, ein Verfahren betreffend Indirekteinleitung ist anhängig bei der Brauerei Schrems.

Die Überwachung der Einhaltung gültiger Wasserrechtsbescheide obliegt den Landesbehörden. Nach deren Angaben liegt derzeit kein Fall einer Nichterfüllung bzw. eine nicht fristgerechten Erfüllung wasserrechtlicher Vorschriften durch eine Brauerei vor.

- 3 -

Zu Frage 4:

Zur Einleitung der in der Brauerei Sorgendorf anfallenden Abwässer in den Vorfluter Feistritzbach besaß die Rechtsvorgängerin der heutigen Brauereibetreiber ein Wassernutzungsrecht aus dem Jahre 1956, welches mit 31.12.1976 befristet war.

Nach Ablauf des Wasserbenutzungsrechtes stellte die Rechtsvorgängerin, die "Braustätte Sorgendorf Bleiburg", beim Landeshauptmann von Kärnten den Antrag um Wiederverleihung ihres Wasserbenutzungsrechtes.

Der Landeshauptmann von Kärnten erklärte mit Bescheid vom 2.1.1991 das vorgenannte Wasserbenutzungsrecht für erloschen, wobei diesem Bescheid bloß deklarative Bedeutung zukam, da das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes durch Ablauf der Zeit erlischt. Mit weiterem Bescheid vom 6.2.1991 wurde der den Antrag der Rechtsvorgängerin vom 1.1.1977 als unzulässig zurückgewiesen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatte auf Grund der dagegen eingebrachten Berufung des Unternehmens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages gegeben waren. Die Ermittlungen ergaben, daß der Antrag im Sinne der Vorgaben der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Einreichung gelangte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war daher verhalten, die Entscheidung des Landeshauptmannes von Kärnten zu bestätigen.

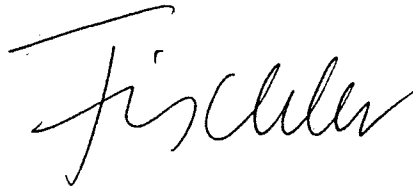
Diese Situation hätte aber noch vor Erlassung eines behördlichen wasserpolizeilichen Auftrages zur Beseitigung desselben vom Unternehmen selbst bereinigt werden können, indem es einen neuerlichen Antrag um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die angestrebte Indirekteinleitung in die Verbandsanlage gestellt hätte. Dies allerdings unter Bedachtnahme auf die strengeren Vorgaben der

- 4 -

Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, insbesondere betreffend die Einhaltung der in den Emissionsverordnungen vorgegebenen Grenzwerte. Ein solcher Antrag ist jedoch unterblieben.

Die Gründe für das Unterbleiben des Antrages sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.